

# TE Bvgw Beschluss 2018/10/18 W221 2207673-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2018

## Entscheidungsdatum

18.10.2018

## Norm

B-GIBG §18a

B-GIBG §19b

B-VG Art.133 Abs4

VwG VG §16

## Spruch

W221 2207673-1/2E

## BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Säumnisbeschwerde der XXXX vom 04.09.2018 beschlossen:

A)

Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird gemäß § 16 Abs. 1 VwG VG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

### BEGRÜNDUNG:

#### I. Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin stellte am 08.01.2018 einen Antrag auf Schadenersatz gemäß §§ 18a und 19b B-GIBG.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2018 er hob die Beschwerdeführerin eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist der belangten Behörde.

Mit Bescheid vom 03.10.2018 wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin vom 08.01.2018 abgesprochen. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 05.10.2018 zugestellt.

Mit Aktenvorlage vom 12.10.2018 legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde vor und führte aus, dass sie den Bescheid innerhalb der Frist von drei Monaten nachgeholt habe.

#### II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

## Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht innerhalb einer Frist von drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

Im vorliegenden Fall langte die Säumnisbeschwerde am 05.09.2018 bei der belangten Behörde ein. Der am 05.10.2018 erlassene Bescheid spricht über den am 08.01.2018 gestellten Antrag der Beschwerdeführerin ab und wurde innerhalb der dreimonatigen Frist in § 16 Abs. 1 VwGVG erlassen.

Das Säumnisbeschwerdeverfahren ist daher einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Schlagworte

Bescheidnachholung, Diskriminierung, Entscheidungspflicht,  
Säumnisbeschwerde, Schadenersatz, Verfahrenseinstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W221.2207673.1.00

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)